



Anlage 2.1 – besondere Vertragsbedingungen

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind im Falle der Annahme eines Angebotes die Anforderungen aus den folgenden Punkten und deren Beantwortung durch den Anbieter ebenfalls Bestandteil des Vertrages. Zur Darstellung der vorgesehenen Leistungserbringung ist ein Dienstleistungskonzept entsprechend Anlage 5 einzureichen.

1 Vergabegrundsätze

Für die Ausschreibung finden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO) sowie die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften vom 06.12.1994 und die Vorschriften zum Preisrecht, Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen jeweils in der aktuellen Fassung sowie die Auftragsbedingungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg Anwendung.

2 Entschädigung

Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebotes werden dem Bieter keine Kosten erstattet.

3 Umfang der Dienstleistung

3.1 Ist aus sicherheitstechnischen oder finanziellen Gründen eine Reduzierung des Umfangs der Dienstleistungen erforderlich, wird dies von der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vier Wochen vorher schriftlich angezeigt.

3.2 Die Ausführung der Bewachungsleistung ist nur durch den AN zulässig. Eine Weitergabe von Leistungen (Anlage 4) an Unterauftragnehmer ist nur nach Zustimmung durch den AG gestattet.



4 Vergütung

4.1 Bewachungsleistungen, die außerhalb des täglichen Geschäftsbetriebes der Technischen Universität Bergakademie Freiberg anfallen (z.B. Sonderöffnungszeiten, Veranstaltungen etc.) können im Rahmen von Sonderaufgaben nach vorheriger Beauftragung durch den AN erbracht werden. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand unter Zugrundelegung des entsprechenden Stundenverrechnungssatzes.

4.2 Mit der Zahlung des monatlichen Preises auf Basis der im Angebot benannten Stundenverrechnungssätzen sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten. Nachforderungen des Bieters wegen eines erhöhten Aufwandes sind ausgeschlossen.

4.3 Innerhalb der Laufzeit des Vertrages können neue Vergütungssätze nur aufgrund:

- a) eines neuen Lohn- bzw. Gehaltstarifvertrages,
- b) bei Änderungen der Lohnzuschläge (in Abhängigkeit vom Tariflohn),
- c) in Folge lohnwirksamer materieller Gesetze oder
- d) durch einen zwischen AN und AG abgeschlossenen Änderungsvertrag

und nur mit Zustimmung des AG vereinbart werden.

Bei Eintreten der Fälle a) bis c) sind dabei nur die lohn- und lohntarifabhängigen Anteile an den Vergütungssätzen entsprechend der prozentualen Lohnänderung zu verändern.

Der Nachweis der Änderungen nach Punkt a) bis c) ist durch die Vorlage der jeweiligen Verträge bzw. Gesetze zu erbringen.

4.4 Lohnminderungen/Minderungen der gesetzlichen oder tariflichen lohnwirksamen Sozialaufwendungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Daraufhin erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des entsprechenden Gesetzes bzw. Tarifvertrages die Verringerung der vereinbarten Vergütungssätze in entsprechender Anwendung des Punktes 4.3 der Anlage 2.1.

4.5 Die Zahlung der Vergütung erfolgt nur aufgrund eines vom Nutzer bestätigten Nachweises der Leistungserbringung für den entsprechenden Zeitraum.

4.6 Werden Teile des Vertrages unzureichend erfüllt, mindert sich die zu zahlende Vergütung in Anwendung des Malus-Systems gemäß Anlage 5, Teil 3 Punkt 3.



5 Haftung

5.1 Der AN haftet für alle Personen-, Sach und Vermögensschäden, die durch ihn oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung des Vertrages schuldhaft verursacht werden. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht bei der Ausführung sämtlicher Arbeiten.

5.2 Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten oder aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden, freizustellen. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AG.

5.3 Der AN verzichtet auf alle Ansprüche, die er gegenüber dem Freistaat deshalb geltend machen könnte, weil der Freistaat hinsichtlich der zu bewachenden Objekte seine Verkehrssicherungspflicht fahrlässig verletzt hat und stellt den Freistaat von Ansprüchen seines Personals aus dem gleichen Rechtsgrund frei.

5.4 Der AG haftet nicht für Entwendungen und Beschädigungen der vom AN, seinem Personal und seinem Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen in die Objekte und Liegenschaften der Technischen Universität Bergakademie Freiberg und Stadt Freiberg eingebrachten Sachen.

5.5 Der AN ist verpflichtet, vor in Kraft treten des Vertrages zur Abdeckung aller Schadensersatz- und/oder Regressansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Haftpflichtversicherung mindestens bis zur Höhe der nachfolgenden Deckungssummen pro Schadensfall abzuschließen und dem AG nachzuweisen:

- a) für Personenschäden 2,0 Mio. EURO
- b) für Sachschäden 2,0 Mio. EURO
- c) für das Abhandenkommen bewachter Sachen 1,0 Mio. EURO
- d) für reine Vermögensschäden 250.000 EURO
- e) Schlüsselverlustschäden / Umbau bzw. Austausch von Schließanlagen 25.000 EURO

5.6 Der AN hat dem AG vor Aufnahme der Bewachung eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Punkt 5.5 vorzulegen. Die Versicherung ist über die Vertragsdauer vorzuhalten und bei Verlängerung des Versicherungszeitraumes ist die Versicherungsbestätigung dem AG vorzulegen. Bei Kündigung seitens des Versicherers ist der AG unverzüglich zu informieren.

5.7 Der AG kann bei berechtigtem Interesse eine Erhöhung der Deckungssummen der Haftpflichtversicherung verlangen.



6 Personal

6.1 Der AN verpflichtet sich nur Wachpersonen einzusetzen, die persönlich zuverlässig, körperlich und geistig den Anforderungen des Wachdienstes gewachsen sind und einen guten Leumund haben. Weitere Voraussetzungen zur Eignung des Wachpersonals ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 5). Der AG ist berechtigt, die persönliche und fachliche Eignung der Wachpersonen, auf Kosten des AN, zu überprüfen. Hierzu gehören beispielweise die Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen und von Auskünften aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) über die eingesetzten Bewachungskräfte.

6.2 An sicherheitsempfindlichen Stellen verpflichtet sich der AN nur Personal einzusetzen, welches vorher einer Sicherheitsprüfung gemäß der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung für die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Rahmen des Geheimschutzes (Sicherheitsrichtlinien) in der aktuell gültigen Version in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung für den Freistaat Sachsen unterzogen wurde.

6.3 Wird das Fehlen der fachlichen oder persönlichen Eignung des Personals festgestellt oder werden die dienstlichen Interessen des AG durch das Bewachungspersonal beeinträchtigt, so ist der AG berechtigt, die betreffende Person von der Bewachungsaufgabe entbinden zu lassen.

6.4 Vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit ist der Mitarbeiter namentlich mit Nachweis der Eignung unter Angabe der Einsatzart beim AG anzumelden.

6.5 Die erforderlichen Aufsichtspersonen sind vom AN zu stellen. Diese müssen für den AG jederzeit erreichbar sein.

7 Allgemeine Pflichten

Der AN trägt dafür Sorge, dass die Benutzer der bewachten Liegenschaften durch die Bewachungstätigkeit nicht gefährdet und dass Liegenschaften, Objekte, Mobiliar und Inventar durch die Durchführung der Bewachungstätigkeit nicht beschädigt werden.

8 Vertragsdauer

8.1 Der Vertrag tritt am 01.04.2025 nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise für die Dauer von einem Jahr in Kraft.

8.2 Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN,



- b) die rechtskräftige Verurteilung des AN oder einer vertretungsberechtigten Person des AN in Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit,
- c) die Teilnahme des AN an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des GWB),
- d) das Anbieten, Versprechen bzw. Gewähren von Vorteilen an Personen, die auf der Seite des AG mit der Abwicklung und Bearbeitung des Vertrages befasst sind,
- e) wenn der AN Bewachungspersonal entgegen den Voraussetzungen des Punktes 6 der Anlage 1.1 sowie den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 5) einsetzt,
- f) wenn der AN gegen gesetzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes bzw. des Ausländerrechtes verstößt bzw. den gültigen Tarifvertrag nicht einhält,
- g) wenn der AN es trotz eines schriftlichen Hinweises unterlässt, einen ihm mitgeteilten Vertragsverstoß unverzüglich abzustellen.
- h) im Falle des Erlöschens oder einer erheblichen Einschränkung des Versicherungsschutzes.

9 Schutzrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

Mit der Unterschrift erkennt der Bieter

- die Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage 2),
- die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2.1)
- sowie die Allgemeinen Anforderungen gemäß Anschreiben des Auftraggebers an.

Der Bieter versichert mit seiner Angebotsabgabe, mit anderen am Verfahren beteiligten Firmen keine Absprache getroffen zu haben, sowie die in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Leistungen fachgerecht zu den eingesetzten Preisen in der ausgeschriebenen Ausführung zu erbringen.

Der Bieter erklärt mit seiner Angebotsabgabe, dass er diese Ausschreibungsbedingungen samt allen darin genannten Angebotsunterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist.

Der Bieter erklärt mit seiner Angebotsabgabe, dass er neben den oben genannten Angebotsinhalten keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderslautenden Vertragsbedingungen zum Bestandteil des Angebotes macht.



Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

Wir weisen darauf hin, dass nach erfolgter Vergabe mit dem AN ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen wird.



TUBAF
Die Ressourcenuniversität.
Seit 1765.

Anlage 2.1 – Besondere Vertragsbedingungen
Ort, Datum
Name